

Leitfaden

für die Umsetzung der

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion im Land Sachsen-Anhalt

1. Einleitung

- Auf der Grundlage von Studien und der Erfassung von möglichen Einzelprojekten wird deutlich, dass in den letzten Jahren durch eine Vielzahl von Faktoren ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Vernässungen entstanden ist.
- Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Maßnahmen zur Beseitigung oder Minderung von sowie Vorbeugung gegen Vernässungen oder Erosion. Dabei handelt sich in der Regel um freiwillige Maßnahmen.
- Aus diesem Grund ist bei jedem Vorhaben zu prüfen, ob eine Zuwendung aus anderen Förderprogrammen möglich ist. Alle anderen Programme haben Vorrang gegenüber dieser Richtlinie.
- Im Interesse der Nachhaltigkeit der Maßnahmen wird dem Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller (Sicherung der Eigenanteile und lfd. Betriebskosten der Maßnahmen) eine hohe Priorität im Antragsverfahren zugeordnet.
- Die Unteren Wasserbehörden sowie die Rechtsaufsichtsbehörden nehmen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit Stellung zu den Anträgen.

2. Maßgebliche Rechtsgrundlagen

- o.g. Richtlinie,
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt LHO vom 30.04.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2010,
- Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

3. Informations- und Kommunikationsmaterial

Auf der Web-Seite der LAF <http://www.laf-lsa.de> sind zur Thematik folgende Unterlagen hinterlegt:

- der Text der Zuwendungsrichtlinie,
- das Antragsformular für Zuwendungen gemäß o.g. Richtlinie,
- dieser Leitfaden,
- der Bericht des MLU über eingeleitete Maßnahmen im Umgang mit hohen Grundwasserständen und Vernässung in Sachsen-Anhalt vom Dezember 2011,
- die Aufstellungen des MLU über potentielle Vorhaben (Maßnahmevorschläge).

4. Antragsbearbeitung und Ansprechpartner

Die Bearbeitung der Anträge und die Entscheidung über Zuwendungen gemäß dieser Richtlinie erfolgt durch die Landesanstalt für Altlastenfreistellung im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt.

Anträge sind daher zu stellen an:

Landesanstalt für Altlastenfreistellung
Maxim-Gorki-Straße 10
39108 Magdeburg

Postanschrift: Postfach 320 249
39041 Magdeburg

Ansprechpartner für Fragen der Antragsbearbeitung:

Frau Lamprecht Tel.: 0391/7 44 40-54
Fax.: 0391/7 44 40 70
Mail: vernaessung@laf-lsa.de

5. Allgemeine Hinweise für die Antragsteller:

- Die Antragstellung ist ab sofort möglich.
- Die Anträge sind vollständig ausgefüllt (einschließlich aller Pflichtanlagen) in zweifacher Ausfertigung in Papierform sowie in einfacher Ausfertigung auf digitalem Datenträger an die LAF zu übergeben. Rechtsverbindlich sind die in Papierform übergebenen Unterlagen.
- Die Stellungnahmen der Unteren Wasserbehörde und der Kommunalaufsicht sind Voraussetzung für die Antragsbearbeitung.
- Im Regelfall sind Anträge nach Nummer 2.1. (Konzepte und Planungen) **oder** Nummer 2.2. (Investitionen) der Richtlinie zu stellen. (zweistufiges Verfahren)
- Sollte bei spezifischen Angaben zum Vorhaben der Platz im Antragsformular nicht ausreichen oder die Fragestellung nicht umfänglich genug sein, bitte die entsprechenden Angaben als zusätzliche Anlage(n) beifügen.
- Alle Wertangaben im Antragsformular verstehen sich als Bruttoangaben, also incl. Mehrwertsteuer.

6. Spezielle Hinweise zum Ausfüllen des Antragsformulars

zu Nummer 1 des Antragsformulars:

- Bitte die geforderten Angaben vollständig liefern!

zu Nummer 2 des Antragsformulars:

- Mehrfachnennungen sind möglich.



- Bei Anträgen nach Nummer 2.2. beachten, dass für Investitionen in der Regel auch noch Planungsleistungen erforderlich sind (Buchstabe k).

zu Nummer 3 des Antragsformulars:

- Bitte wirklich nur eine Kurzbezeichnung für die beantragte Maßnahme formulieren.
- Um den Bezug zu der vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Ende 2011 durchgeführten Erhebung zu erforderlichen Maßnahmen gegen Vernässung und Erosion herstellen zu können, bitte hier die Vorhabensbezeichnung (z.B. BLK 21 oder SK 74) einfügen.
- Bei Anträgen nach Nummer 2.2., für die die planungsseitigen oder konzeptionellen Voraussetzungen bereits auf der Grundlage dieser Richtlinie bezuschusst worden sind, bitte die Antragsnummer der vorausgehenden Maßnahme angeben.

zu Nummer 4 des Antragsformulars:

- Hier sind der Vernässungs- bzw. Erosionszustand zu beschreiben und die betroffenen Flächen, die Flächengrößen und die Art der Betroffenheit anzugeben.
- Der Ist-Zustand ist mit Fotos oder anderen geeigneten Darstellungen zu dokumentieren.
- In den geforderten Flurkarten (Anlage 2) sind die betroffenen Flächen zu markieren.

Hinweis: Wenn die beantragten Maßnahmen auf anderen Flurstücken vorgesehen sind als auf den betroffenen Flächen, sind die Angaben der für die Maßnahmen vorgesehenen Flächen in Nummer 5 des Antrages zu benennen.

zu Nummer 5 des Antragsformulars

- In Nummer 5.1. ist die beantragte Maßnahme zu beschreiben und alle für die Dokumentation relevanten Unterlagen (Konzepte, ausgearbeitete Planungen usw.) sind als Anlage 3 vorzulegen.
- Sofern das Vorhaben nicht auf den unter Nummer 4.2. dokumentierten Flächen realisiert werden soll, sind in Nummer 5.2. die entsprechenden Flächenangaben zu machen. Auf den Flurkarten (Anlage 4) sind die maßgebenden Flächen zu markieren.
- In Nummer 5.3. ist die beantragte Maßnahme zu begründen und es sind Aussagen zu treffen, welche Wirkung von der Maßnahme auf Wasserhaushalt, Natur, Nachbarschaft etc. auf die in Nummer 4 beschriebene Situation erwartet wird.

Hinweis: Die geförderte Maßnahme darf nicht dazu führen, dass negative Auswirkungen auf benachbarte Flächen entstehen.

- In Nummer 5.4. sind die erforderlichen und zu erwartenden Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen usw. für die beantragte Maßnahme aufzulisten und der erreichte Bearbeitungsstand anzugeben.
- In Nummer 5.5. sind alle für die beantragte Maßnahme erforderlichen Grundstücke und der Bearbeitungsstand bei der Erlangung der Eigentümerschaft oder Verfügungsberechtigung zu benennen. Aktuelle Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind als Anlage 5 beizufügen.



Sollten die Zeilen des Antragsformulars hierzu nicht ausreichen, bitte das Ergänzungsblatt zu Nummer 5.5 nutzen.

zu Nummer 6 des Antragsformulars:

- Getrennt nach Maßnahmen gemäß Nummer 2.1. und 2.2. der Zuwendungsrichtlinie sind hier die für die beantragte Maßnahme kalkulierten Kosten (jeweils incl. Mehrwertsteuer) anzugeben.
- Die Kosten für Konzepte und Planungen (Maßnahmen nach Nummer 2.1. der Zuwendungsrichtlinie) sind unter Nummer 6.1. des Antrags und für Investitionen (Maßnahmen nach Nummer 2.2. der Zuwendungsrichtlinie) in Nummer 6.2. des Antrags einzutragen.
- Erläuterung zu ausgewählten Ausgabengruppen unter der Nummer 6.2. des Antrags:
1. Tabelle:
Ausstattungen – hier sind Ausgaben für Geräte, Ausstattungsgegenstände mit besonderer Zweckbestimmung usw. einzutragen,
Allgemeine Baunebenkosten – diese Position betrifft Ausgaben für Prüfungen, Genehmigungen, Baustellenbewachung, Beleuchtung, Reinigung, Bemusterung usw.,
2. Tabelle:
Baunebenkosten – Diese Ausgabengruppe umfasst alle Aufwendungen für die Wahrnehmung der Bauherrenaufgaben, die Vorbereitungen der Objektplanungen, für Architekten- und Ingenieurleistungen, für Gutachten und Beratungen sowie die Finanzierungskosten.
- Begründende Unterlagen zu den veranschlagten Ausgaben (Kostenschätzungen, Kostenberechnungen, Leistungsangebote usw.) sind als Anlage 6 beizufügen.

zu Nummer 7 des Antragsformulars:

- Sind zur Finanzierung der beantragten Maßnahmen Mittel Dritter vorgesehen, sind deren Herkunft, ihre Höhe und die Sicherheit, dass diese Mittel für das Vorhaben auch ohne Einschränkung zur Verfügung stehen, in Anlage 7 zu dokumentieren.
- Bei beantragten Maßnahmen, deren Realisierung sich über das Jahresende 2012 erstrecken wird, ist die geplante Ausgabenverteilung nach Jahresscheiben anzugeben. Auch in diesem Fall sind die Zuschüsse Dritter in Anlage 7 zu erläutern.
- Zum Nachweis der Eigenmittel sind in den Anlagen 8 und 9 geeignete Unterlagen zur Dokumentation der Einstellung der Mittel in den Haushalt und der kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes vorzulegen. Diese Angaben korrespondieren mit der Erklärung nach Nummer 10.7. dieses Antrags und der Anlage 13.



zu Nummer 8 des Antragsformulars:

- Insbesondere bei beantragten Maßnahmen nach Nummer 2.2. der Zuwendungsrichtlinie ist es erforderlich, die zu erwartenden Betriebskosten und sonstigen Kosten der laufenden Unterhaltung der Investition exakt zu kalkulieren und den Nachweis zu führen, dass diese Mittel dauerhaft vom Antragsteller aufgebracht werden können. Entsprechende begründende Unterlagen sind als Anlagen 10 und 11 beizufügen. Auch hier wird auf den Zusammenhang mit Anlage 13 verwiesen.

zu Nummer 9 des Antragsformulars:

- Hier ist der veranschlagte Realisierungszeitraum für die beantragte Maßnahme einzutragen. Der Zeitraum kann nur die beantragte Maßnahme, nicht jedoch Folgemaßnahmen betreffen.

zu Nummer 10 des Antragsformulars:

- Insbesondere die den Erklärungen zu den Nummern 10.1. bis 10.5. zugrunde liegenden Tatbestände sind vom Antragsteller im Vorfeld exakt zu prüfen. Sie bilden eine elementare Grundlage einer möglichen Zuwendungsgewährung.
- Die Erklärung zu Nummer 10.5. umfasst alle für das Vorhaben erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Ausnahmen, Befreiungen u. ä.
- Zu Nummer 10.7: Insbesondere sollen von der Unteren Wasserbehörde folgende Fragen beurteilt werden:
 - o Geeignetheit der Maßnahmen im Hinblick auf den Zweck sowie ggf. Angaben zum Ausmaß der derzeitigen Vernässungen,
 - o Genehmigungsfähigkeit der geplanten Maßnahmen; Angaben zu den erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen sowie zu einer ggf. erforderlichen UVP,
 - o Wirkungen der geplanten Maßnahmen,
 - o Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Wasserhaushalt, die Natur und benachbarte Flächen,
 - o Ob und in welchem Umfang die beantragte Maßnahme in wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungspläne und sonstige relevante überregionale Konzepte und Planungen eingreift oder bereits eingebunden ist.
- Die Erklärung zu Nummer 10.10. ist aus datenschutzrechtlichen Gründen für die Auswertung von Daten aus der Umsetzung der Zuwendungsrichtlinie erforderlich.
- In Nummer 10.11. ist vom Antragsteller zu vermerken, wenn es Anhaltspunkte für eine ggf. anderweitige Zuständigkeit/Aufgabenzuweisung an dritte Stellen für die beantragte Maßnahme geben kann und der Antragsteller allein nicht in der Lage ist, diese abschließend zu beurteilen.

zu Nummer 11. Des Antragsformulars:

- Hier ist zu vermerken, wenn es zu einem Antrag, der das Territorium und/oder die Zuständigkeit mehrerer Antragsberechtigter betrifft, auch mehrere Anträge gibt. Weitere korrespondierende Anträge erforderlichenfalls in einer gesonderten Anlage benennen.



zu den Pflichtanlagen des Antragsformulars:

- Unter Berücksichtigung des Vorgenannten sind diese Anlagen Bestandteil des Antrags und daher für die Antragsbearbeitung unabdingbare Voraussetzung.